

# Herbert Jäger Verbrechen unter totalitärer Herrschaft

Studien zur  
nationalsozialistischen  
Gewaltkriminalität  
suhrkamp taschenbuch  
wissenschaft

suhrkamp taschenbuch  
wissenschaft 388

Herbert Jäger, geboren 1928 in Hamburg. Rechtswissenschaftliches Studium in Hamburg und München. 1957 Promotion, 1966 Habilitation für die Fächer Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie. 1966–1972 Professor für Strafrecht an der Universität Gießen, seit 1972 Professor für Strafrecht und Kriminalpolitik an der Universität Frankfurt. Arbeits- und Interessenschwerpunkte: Strafrechtspolitik und Strafrechtsreform; Kritik und Reform des Sexualstrafrechts; Kriminologie des Kollektivverbrechens, insbesondere Genozid- und Terrorismusforschung; Studien- und Ausbildungsreform im Strafrecht; strafrechtlich-psychoanalytische Grenzfragen; Soziotherapie und Strafvollzug; Konsequenzen der Kriminologie für Strafrecht und Kriminalpolitik. In der Reihe suhrkamp taschenbücher wissenschaft hat er herausgegeben: *Kriminologie im Strafprozeß. Zur Bedeutung psychologischer, soziologischer und kriminologischer Erkenntnisse für die Strafrechtspraxis* (stw 309).

In den Denkmodellen, die das Phänomen der totalitären Herrschaft zu erfassen suchen, erscheint der Terror häufig anonym, der ausführende Täter als unselbständige, gleichsam antriebslos agierende Partikel einer ferngesteuerten Terror-Maschine, in die er mehr oder minder zufällig hineingeraten ist. Die kriminologische Untersuchung der nationalsozialistischen Gewaltkriminalität ergibt jedoch, daß erst die differenzierende Situationsanalyse neben der großen historischen Perspektive die komplizierte Wirklichkeit der totalitären Herrschaft ganz erschließt und ihre latent vorhandenen Gefahren sichtbar und einschätzbar macht. Gilt die historische Forschung mehr den großen Sachkomplexen und kollektiven Zusammenhängen, etwa der Struktur des Herrschaftsapparats der SS, der Geschichte der Judenverfolgung oder den ideologischen Wurzeln des Nationalsozialismus, so hat es die kriminologische Wissenschaft mit Einzelfällen und Einzeltaten zu tun: sie untersucht die Verhaltensweise, Bewußtseinslage und Umweltsituation der ausführenden Funktionäre und stößt dabei auf unübersehbare individuelle Unterschiede bei gleichen politischen Bedingungen. In dieser individualisierenden Betrachtungsweise, die unsere Kenntnisse über die konkreten Verhältnisse im Dritten Reich wesentlich erweitert, liegt auch der überragende Beitrag, den die Strafverfahren zur Erhellung der jüngsten Vergangenheit geleistet haben.

Herbert Jäger  
Verbrechen  
unter totalitärer Herrschaft

Studien zur  
nationalsozialistischen  
Gewaltkriminalität  
Mit einem Nachwort  
zur Neuauflage  
von Adalbert Rückerl

Suhrkamp

Bis auf das «Vorwort (1982)» und die beiden neuen Texte am Ende  
des Bandes ist diese Ausgabe mit der 1967 im Walter Verlag  
erschiedenen Erstausgabe identisch

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2. Auflage 2020

Erste Auflage 1882

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 338

© dieser Ausgabe Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1982  
Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,  
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung  
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form  
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)  
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert  
oder unter Verwendung elektronischer Systeme  
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Umschlag nach Entwürfen von  
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

ISBN 978-3-518-27988-5

# Inhalt

<i>Vorwort</i> .....	I
<i>Einleitung</i> .....	II
<b>I. Typologie der Beteiligung</b>	
1. <i>Exzeßstaten</i> .....	22
a) Ungedechte Taten .....	22
b) Willkürakte .....	27
c) Aktionsexzesse .....	33
d) Willfähigkeitstaten .....	35
e) Pogrombeteiligung .....	39
f) Eigenmächtige Befehle .....	42
2. <i>Initiativstaten</i> .....	44
a) Freiwillige Beteiligung .....	44
b) Selbständige Einzelstaten .....	47
c) Eigene Befehlsgewalt .....	49
d) Initiative nach oben .....	51
e) Kooperatives Verhalten .....	53
f) Persönliche Aktivität .....	54
g) Ausführungsverhalten .....	60
3. <i>Befehlstaten</i> .....	62
a) Überzeugungstaten .....	62
b) Automatischer Gehorsam .....	64
c) Kriminelle Nebenmotive .....	67
d) Opportunismus und Gruppenanpassung .....	68
e) Konfliktsituationen .....	71
4. <i>Kriminalstatistische Bemerkungen</i> .....	76
<b>II. Die Bedeutung des Befehlsnotstandes</b>	
1. <i>Rechtliche Kriterien</i> .....	83
a) Gefahrenlage .....	84
b) Ausweglosigkeit .....	85
c) Verschulden .....	87
d) Motiv .....	89
e) Putativnotstand .....	92
2. <i>Kasuistik</i> .....	94
a) Todesurteile, Erschießungen .....	95

b) KZ-Einweisungen .....	100
c) Bewährungseinheit .....	102
d) Sonstige Folgen .....	102
e) Zusammenfassung .....	120
<b>3. Der institutionelle Aspekt .....</b>	<b>123</b>
a) Verurteilung durch SS- und Polizeigerichte .....	123
b) Ständerechtliche Erschießungen .....	128
c) Maßnahmen der SD-Untersuchungsführer .....	129
d) Maßnahmen des Reichssicherheitshauptamtes .....	130
e) Liquidierung ohne Verfahren .....	130
f) KZ-Einweisung .....	135
g) Einweisung in Bewährungseinheiten .....	136
<b>4. Der ideologische Aspekt .....</b>	<b>139</b>
a) Treue- und Gehorsamspflicht .....	140
b) Der Belastungsaspekt .....	142
<b>5. Nachträgliche Deutungen .....</b>	<b>144</b>
a) Die Gefährlichkeitsthese .....	145
b) Differenzierende Äußerungen .....	146
c) Gruppenbindungen .....	147
d) Möglichkeiten der Weigerung .....	148
<b>6. Der disziplinäre Aspekt .....</b>	<b>152</b>
a) Die Ungehorsamsdelinquenz in SS und Polizei .....	152
b) Der bedingungslose Gehorsam .....	153
c) Indizien eines Putativnotstands .....	155
<b>7. Zusammenfassung .....</b>	<b>158</b>

### III. Das Unrechtsbewußtsein totalitärer Täter

<b>1. Die strafrechtliche Problematik .....</b>	<b>166</b>
a) Grundsätze der Rechtsprechung .....	166
b) Die Frage des Bewußtseinsinhalts .....	170
c) Die formelle Bedeutungskennntnis .....	172
d) Parallelwertungen .....	173
e) Überpositive Rechtswertungen .....	177
f) Das «Entrechtungsbewußtsein» .....	181
g) Fehlendes Unrechtsbewußtsein .....	183
h) Überleitung zum empirischen Teil .....	185
<b>2. Ideologische Wertungen .....</b>	<b>186</b>
a) Rechtfertigungstheorien .....	187
b) Verachtung des Rechts .....	192
c) Gruppenwertungen .....	194

d) Gegenreaktionen . . . . .	203
e) Das utopische Element . . . . .	206
<b>3. Erkennbarkeit der Rechtslage . . . . .</b>	<b>209</b>
a) Ausdrückliche Gesetzwidrigkeit . . . . .	209
b) Offizielle Rechtspolitik . . . . .	211
c) Verschleierung der Verantwortung . . . . .	213
d) Eingriffe in die Rechtspflege . . . . .	215
e) Ausschaltung des Gesetzes . . . . .	222
f) Verbot von Exzeßtaten . . . . .	226
g) Geheimhaltung und Tarnung . . . . .	227
<b>4. Wertungen und Reaktionen . . . . .</b>	<b>252</b>
a) Selbstdarstellungen . . . . .	252
b) Retrospektive Wertungen . . . . .	266
c) Belastungssymptome . . . . .	269
d) Rationalisierungen . . . . .	273
e) Verdrängungen . . . . .	274
f) Umwertungen . . . . .	275
g) Sprachsymptomatik . . . . .	278
h) Indirekte Wertungen . . . . .	282
i) Bewußtsein der Strafwürdigkeit . . . . .	282
k) Erstreaktionen . . . . .	285
<b>5. Aspekte des Hemmungsabbaus . . . . .</b>	<b>290</b>
a) Distanz . . . . .	290
b) Vorstellungsmängel . . . . .	299
c) Anonymität . . . . .	302
d) Freund-Feind-Haltung . . . . .	305
e) Verfremdung der Opfer . . . . .	307
f) Permanenz der Verfolgung . . . . .	312
g) Kollektive Kausalität . . . . .	313
h) Institutionalisierung . . . . .	315
i) Kollektivmoral . . . . .	321
<b>6. Schlußthesen . . . . .</b>	<b>324</b>

#### IV. Krieg und Genocid

<b>1. Militärische Deutungen . . . . .</b>	<b>331</b>
a) Massenvernichtung und Partisanenkampf . . . . .	331
b) Ideologisierung des Krieges . . . . .	344
c) Folgerungen . . . . .	351
<b>2. Grundsätzliche Unterschiede . . . . .</b>	<b>352</b>
a) Verfolgungszusammenhang . . . . .	352
b) Innergesellschaftliche Gruppenspannung . . . . .	353

c) Euthanasieparallele .....	355
d) Zeitlicher Aspekt .....	357
e) Intention .....	359
f) Vernichtungszweck .....	361
g) Selektives Prinzip .....	361
h) Unabhängigkeit vom Kampfgeschehen .....	363
i) Einseitigkeit des Terrors .....	365
k) Interessengegensätze .....	366
l) Angriffsobjekt .....	368
3. <i>Kriminologische Zusammenhänge</i> .....	369
a) Taktische Erwägungen .....	370
b) Krieg als Ausnahmezustand .....	371
c) Totalitäre Lebensbedingungen .....	372
d) Indoktrination .....	373
e) Zusammenfassung .....	375
4. <i>Rechtsethischer Ausblick</i> .....	376
<i>Gedanken zur Kriminologie kollektiver Verbrechen (1980)</i> .....	380
<i>Adalbert Rückerl</i>	
<i>Nachwort zur Neuauflage von Herbert Jäger,</i>	
<i>„Verbrechen unter totalitärer Herrschaft“</i> .....	391
<i>Bibliographie</i> .....	401
<i>Abkürzungen</i> .....	409

*Im Gedenken  
an Hannah Arendt  
(1906–1975)*



## Vorwort (1982)

Mit diesem Buch, das erstmals 1967 erschienen ist, habe ich den Versuch einer kriminologischen Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Verbrechen des Massen- und Völkermordes unternommen. Zielsetzung, Vorgehensweise und thematische Begrenzung der Untersuchung, die sich weitgehend auf Unterlagen und Dokumente aus Strafverfahren stützt, aber auch die zeitgeschichtliche Literatur auswertet, werden in der Einleitung im einzelnen erläutert.

Die jetzige – unveränderte – Neuausgabe fällt in eine Zeit auslaufender Strafprozesse gegen die an diesen Verbrechen Beteiligten; sie bietet insofern Material und Erkenntnishilfen für eine bilanzierende Retrospektive auf die Strafverfolgung der zurückliegenden Jahre und die besonderen Probleme, mit denen sie fertig zu werden hatte. Der Abstand zu den Ereignissen, die Gegenstand der Prozesse waren, ist inzwischen spürbar größer geworden. Mit einem Zwischenraum von anderthalb Jahrzehnten begegnet das Buch auch einem anderen Leserkreis als bei seiner ersten Veröffentlichung und einer in vieler Hinsicht veränderten Situation: War der Höhepunkt der Prozesse in den Sechziger- und Siebzigerjahren gleichzeitig auch Kulminationspunkt der Verdrängung des Vergangenen und seiner Überlagerung durch Aktuelles, so trifft eine solche Darstellung heute, zumal bei der jüngeren Generation, auf ein unbefangeneres Informationsbedürfnis über diese dunkelste Epoche der deutschen Geschichte.

Auch die zur Zeit der Erstausgabe verbreitete Sichtweise, Kriminalität einseitig und auf oft simplifizierende Weise als Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse anzusehen, führte zu Vorstellungen von kollektiver Zurechnung, ja einer unverbindlichen und folgenlosen Kollektivschuld Betrachtung neuer Art, die die Rezeption von Erkenntnissen erschwerte, die sich – wie zwangsläufig in den Prozessen, aber auch in diesem an den Besonderheiten des Einzelfalles interessierten Buch – auf individuelle Anteile und Bedingungen kollektiver Verbrechen bezogen. In dieser Hinsicht ist die Diskussion, gerade auch die wissenschaftliche, inzwischen wieder offener und differenzierter geworden.

Der beunruhigendste Anlaß, Einsichten über die nationalsozialisti-

schen Massenvernichtungen vor dem Verschlüsseltwerden zu bewahren, besteht aber zweifellos in militanten Formen der Verleugnung und Dementierung des Geschehens im Gefolge eines auflebenden Rechtsradikalismus und Neonazismus während der letzten Jahre. Solchen Tendenzen entgegenzuwirken, soweit wissenschaftliche Aufklärung überhaupt Einbrüche in die Welt des Vorurteils und der ideologischen Abschirmung gegen Erkenntnisse zu erreichen vermag, ist eines der Ziele dieser Neuveröffentlichung.

Der Verzicht auf eine Neubearbeitung und Aktualisierung, die an sich wünschenswert wären, ist Eingeständnis und kritischer Hinweis auf wissenschaftliche Versäumnisse zugleich. Eingeständnis insofern, als die unübersehbaren Materialmassen, die die Straf- und Ermittlungsverfahren der vergangenen Jahre hinterlassen haben, durch die Forschungsarbeit eines einzelnen, dazu noch neben seiner Hochschultätigkeit, nicht zu bewältigen sind. Schon das Material, das in die Untersuchung damals Eingang gefunden hat, überstieg im Grunde individuelle Möglichkeiten, machte strikte thematische Selbstbeschränkungen nötig und hätte an sich insgesamt Gegenstand eines großen fortlaufenden wissenschaftlichen Projekts sein müssen. Befremdlich ist daher, daß die kriminologische Analyse der nationalsozialistischen Verbrechen eine randständige Angelegenheit weniger isoliert arbeitender einzelner und damit zwangsläufig unvollkommen und fragmentarisch geblieben ist. Niemals in den vergangenen Jahren ist auch nur der Versuch unternommen worden, die kollektiven «Menschheitsverbrechen», wie Hannah Arendt sie treffend genannt hat, als eines der großen Themen dieses Jahrhunderts zum Gegenstand umfassender interdisziplinärer Forschungen auf breiter Grundlage zu machen. Dieses wissenschaftliche Vakuum ist für mich heute so unfassbar wie damals, als ich mich an die Arbeit machte. An den 1967 hierzu in der Einleitung des Buches gemachten kritischen Bemerkungen gibt es daher nichts zu korrigieren.

Für mich selbst, aber auch für den Verlag, der das Buch für die Taschenbuchausgabe übernommen hat, bestand unter diesen Umständen die keineswegs leicht zu beantwortende Frage, ob es zu verantworten sei, die Untersuchung in der bisherigen Form neu zu publizieren. Drei Gründe vor allem waren es, die dafür sprachen, vorhandenen Zweifeln und Bedenken nicht zu folgen: die Tatsache zunächst, daß das Buch zu weiten Teilen nicht nur Material aus-

breitet und analysiert, sondern grundsätzliche strafrechtlich-kriminologische Probleme dieses neuartigen Verbrechensbereichs abhandelt; sodann das schon erwähnte Fehlen neuerer Forschungen, das ohnehin den Rückgriff auf weiter zurückliegende Literatur nötig macht, wenn man auf eine wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Themenkreis nicht völlig verzichten will; schließlich aber auch die Überzeugung, daß kein Anlaß erkennbar ist, die Ergebnisse, zu denen die Untersuchung gelangt ist, in entscheidenden Punkten zu revidieren, so daß eine Überarbeitung nur die Materialbasis verbreitert hätte.

Der letzte dieser Gründe, die Annahme der im ganzen gültig gebliebenen Einsichten und Beurteilungen, bedurfte allerdings einer gewissen Kontrolle. Deshalb hat Adalbert Rückerl, der langjährige Leiter der Ludwigsburger Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, in einem Nachwort den heutigen Erkenntnisstand zu den in dem Buch behandelten Fragen aus der sachkundigen Sicht seiner für die Ermittlungen in erster Linie zuständigen Behörde skizziert.

Der ursprüngliche Text wird durch einen 1980 erschienenen kurzen Beitrag mit Gedanken zur Kriminologie kollektiver Verbrechen ergänzt, der eine Verbindung zu neueren theoretischen Entwicklungen der Kriminologie herzustellen und Gemeinsamkeiten und Besonderheiten politischer Kollektivverbrechen aufzuzeigen versucht. Auf diese Weise soll deutlich gemacht werden, daß kollektive Destruktivität und Großkriminalität nicht einmalige, in der Vergangenheit liegende und daher nur historisch zu betrachtende Unglücksfälle der Weltgeschichte sind, sondern mehr als jedes individuelle Verbrechen Menschheitsgefährdungen unserer Gegenwart und Zukunft, die deshalb auch für die Ursachen- und Präventionsforschung eine ständige Herausforderung bleiben.



## Einleitung

Diese Schrift versucht, zur Klärung von Problemen beizutragen, die für die strafrechtliche, kriminologische und ethische Beurteilung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und der Situation des Einzeltäters unter totalitärer Herrschaft von besonderer Bedeutung sind. Sie konzentriert sich auf folgende vier Fragenkreise: 1. die unterschiedlichen Formen der individuellen Beteiligung an derartigen Verbrechen; 2. das Problem des Befehlsnotstands; 3. das Unrechtsbewußtsein der Täter sowie 4. die Unterschiede und Zusammenhänge zwischen Krieg und Genocid.

Mehrere Gründe sind es gewesen, die mich zur Beschäftigung gerade mit diesem Gegenstand veranlaßt haben. In erster Linie war es die Überzeugung, daß man nach den Ereignissen der nationalsozialistischen Zeit nur schwer über Verbrechen, ihre Bewertung und ihre Ursachen, sprechen und nachdenken kann, ohne zu wissen, was totalitäre Verbrechen sind, d. h. ohne jene besondere Form der Kriminalität mit ins Auge zu fassen, die durch den Staats- oder Herrschaftsapparat nicht bekämpft, sondern im Gegenteil gerade ausgelöst wird. Bereits die Zahl solcher Verbrechen ist in den letzten Jahrzehnten von derart «astronomischer Höhe»<sup>1</sup> gewesen, daß sie schon deshalb das Interesse der strafrechtlichen und kriminologischen Wissenschaft auf sich lenken müßten.

Davon ist jedoch bisher nicht allzuviel zu merken. Sieht man sich in der strafrechtlichen und kriminologischen Literatur um, so ist dort über den Totalitarismus, den Leibholz «das politische Phänomen des 20. Jahrhunderts»<sup>2</sup> genannt hat, und über seine verbrecherischen Folgen kaum etwas zu finden. Man könnte fast meinen, es gäbe ihn nicht. Lediglich auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts sind mehrere umfangreiche und in die Tiefe gehende Arbeiten erschienen, deren Entstehung jedoch noch in die Jahre nach den Nürnberger Prozessen fällt. Außerdem existieren einige Aufsätze und Beiträge strafrechtsdogmatischen Inhalts aus der unmittelbaren Nachkriegszeit und aus den allerletzten Jahren. Alles, was sonst über die nationalsozialistischen Verbrechen veröffentlicht worden ist, stammt von Autoren anderer Fachrichtungen oder gehört zur außerwissenschaft-

<sup>1</sup> Siehe dazu Camus, Fragen der Zeit, S. 174.

<sup>2</sup> Das Phänomen des totalen Staates, S. 156.

lichen Publizistik, die allerdings zum Teil wissenschaftlichen Rang hat. Von einer kriminologischen Erforschung der nationalsozialistischen Verbrechen kann erst recht keine Rede sein. Daß es auf manchen anderen Gebieten ähnlich aussieht, merkt man, sobald man die Grenzen seines eigenen überschreitet. Noch heute sind z. B. in den akademischen Ethiken, wie Günther Anders mit Recht feststellt, «die Liquidations-Installationen eine unentdeckte Sache der Zukunft»<sup>3</sup>. Wenige Ausnahmen bestätigen die Regel.

Diese Situation ist um so erstaunlicher, als es sich ja nicht nur um einen rein historischen, rückwärtsgewandten, sondern wegen der ständig stattfindenden Prozesse – darunter der größten, die es in der Rechtsgeschichte jemals gegeben hat – um einen durchaus aktuellen Problemkreis handelt. Sie steht auch in auffallendem Kontrast zu der üppig wuchernden strafrechtlichen Literatur, die sich oft um Fragen von weit geringerer Bedeutung entfaltet hat. Das Vakuum ist schließlich auch deshalb schwer zu verstehen, weil staatlich organisierte und totalitäre Verbrechen nicht ein einmaliger Unglücksfall der Weltgeschichte geblieben, sondern bis in die Gegenwart hinein immer wieder vorgekommen sind.

Auch für das öffentliche Bewußtsein ist die neuartige Form der totalitären Kriminalität in gewissem Sinne nicht existent. Der Begriff «Verbrechen» hat durch seinen Alltagsgebrauch eine verengte Bedeutung angenommen, die im Einzelmord zu kulminieren scheint. Bis hierhin reicht der Begriff, und was darüber liegt, so könnte man sagen, gilt als «Geschichte», «Politik», «Krieg», jedenfalls aber als etwas, das mit Maßstäben gemessen werden muß, die nicht vorhanden oder doch im Bewußtsein nicht fest verankert zu sein scheinen. Wenn Baumann es als «die wichtigste Aufgabe der jetzt lebenden Juristengeneration» bezeichnet, «zum Unrecht der Vergangenheit Stellung zu nehmen und seine Auswirkungen zu beseitigen»<sup>4</sup>, so wird es dabei in erster Linie um die Prüfung und Neuentwicklung solcher Maßstäbe und Kategorien gehen müssen.

Auffallend – und ein weiterer Anstoß zu dieser Arbeit – war auch, daß sich in der Öffentlichkeit hartnäckig bestimmte Vorstellungen über die Bedingungen, unter denen die Verbrechen begangen worden sind, gehalten haben, obwohl die dafür nötige Tatsachenkenntnis eigentlich nicht vorhanden sein konnte, und zwar schon deswegen

<sup>3</sup> Die Antiquiertheit des Menschen, S. 237.

<sup>4</sup> JZ 1963, 111.

nicht, weil ein wirklicher Überblick über die Vielzahl von Verbrechen und Prozessen, der bestimmte dezidierte und verallgemeinerungsfähige Ansichten über die Tatsituation hätte stützen können, nur schwer zu erlangen war und ist – wie schwer, das ist dem Verfasser im Laufe seiner Arbeiten auf diesem Gebiet klar geworden.

Wenig glaubwürdig ließ diese Erkenntnissituation daher auch bestimmte generalisierende Deutungen erscheinen, die in Umlauf waren: einerseits eine Tendenz zur Dämonisierung des Täters, die aus ihm ein «Ungeheuer» machte, indem sie das Gesamtgeschehen auf ihn projizierte, ohne sich auf konkrete Verhaltensweise, Tatsituation und Persönlichkeitsbild näher einzulassen; andererseits die Neigung zur völligen Depersonalisation, die den Funktionär zum unselbständig und gleichsam antriebslos agierenden Partikel einer ferngesteuerten Terrormaschine werden ließ. Beides kam mir gleichermaßen unwahrscheinlich vor; und obwohl diese Arbeit zur psychologischen Analyse nur wenig beitragen kann, dürfte sie doch deutlich machen, daß solche Zweifel berechtigt waren und daß Anlaß zu einer differenzierteren Betrachtung besteht.

Bei der Auswahl der behandelten Probleme geht die Untersuchung davon aus, daß der Sinn der strafrechtlich-kriminologischen Beschäftigung mit den nationalsozialistischen Verbrechen nicht nur darin besteht, zu ihrer angemessenen prozessualen Beurteilung beizutragen, sondern daß sie auch eine allgemeine Klärungsfunktion hat. Diese Aufgabe tritt um so mehr in den Vordergrund, je mehr die Prozesse ihrem Endstadium entgegengehen. Die strafrechtlich-kriminologische Betrachtung fügt nämlich dem Bild, das uns die Geschichtsforschung vermittelt, dadurch ein weiteres und nicht unwichtiges Element hinzu, daß sie gezwungen ist, das Geschehen zu individualisieren. Damit verändert sich gewissermaßen die Perspektive: Während das Interesse der historischen Analyse im allgemeinen mehr den größeren geschichtlichen Zusammenhängen und Sachkomplexen gilt, etwa der Struktur des SS-Apparates oder Konzentrationslagersystems, dem Gesamtablauf der Judenverfolgung oder den geistig-politischen Hintergründen des Nationalsozialismus und Totalitarismus, befaßt sich das Strafrecht mit Einzelfällen und Einzeltätern. Beide Perspektiven, die historische wie die kriminologische, sind mit Vorteilen und Nachteilen verbunden. Während die Geschichtsbetrachtung Individuelles oft übersieht und den einzelnen in historisch-politische Bezugssysteme eingliedert, neigt die

## EINLEITUNG

strafrechtliche Analyse zur Atomisierung kollektiver Gesamtzusammenhänge und reduziert sie zum kriminologischen Hintergrund einer Einzeltat. Beide zusammen, Geschichtsforschung und Kriminologie, machen jedoch erst eine genauere Erkenntnis dessen, was totalitäre Kriminalität ist, möglich.

Man sollte hier einmal bedenken, was gerade die Prozesse und die kriminalistische Aufklärung der Verbrechen, auch wenn darin nicht ihre primäre Aufgabe bestand, zur Klärung der Vergangenheit beigetragen haben. Hätten wir nur die Literatur, die geistesgeschichtliche und politische Analyse, die Biographien führender Nationalsozialisten und das dokumentarische Material, so würde uns die Epoche der totalitären Herrschaft wie eine große, hinter uns liegende Naturkatastrophe vorkommen: Namen wie Auschwitz und Majdanek, Belzec und Treblinka wären für uns heute wie die Bezeichnungen von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen, Symbole eines kollektiven, transpersonalen Geschehens, in das zwar viele Menschen verstrickt waren, das jedoch mit individuellen Kategorien nicht zu messen ist. Ein Bewußtsein dafür, in welcher Weise viele heute in unserer Mitte lebende Einzelne daran beteiligt waren, würde so kaum entstanden sein.

Die prozessuale Durchleuchtung von Einzelfällen hat dieses Bild grundlegend geändert. Wir fangen allmählich an, das Gesicht – oder besser: die Gesichter – des Terrors zu erkennen. Was bisher ein weiträumiges, anonymes Geschichtspanorama war, beginnt, sich mit Einzelwesen zu füllen, die einen Namen, eine Physiognomie, eine Vorgeschichte und bestimmte charakterliche Eigenschaften haben und auf besondere Weise mit den Ereignissen verflochten sind. Wir sehen Taten vor uns, deren Einzelheiten rekonstruierbar sind, die sich vielfach genau lokalisieren und datieren lassen und bei denen in manchen Fällen sogar das einzelne Opfer namhaft zu machen ist.

Jeder, der diesen Erkenntnisvorgang einmal an sich erlebt hat – als Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Kriminalbeamter oder Teilnehmer an Gerichtsverhandlungen –, weiß, wie sich auf einmal das leere, anonyme Bild der totalitären Vergangenheit mit Gestalten bevölkert, die aus ihm nicht wieder zu verbannen sind. Selbst von Eichmann würden wir – von dem vergleichsweise kleinen Kreis der unmittelbar Betroffenen abgesehen, für die der Name ein Begriff war – nichts wissen, wenn wir ihn in unserer Vorstellung nicht im Glaskasten des Jerusalemer Gerichtssaales sitzen sähen, sein Ge-

sicht, seine Funktion innerhalb der Apparatur und seine unverwechselbare Sprache nicht kennen würden.

Die Untersuchung stützt sich auf Grundlagen unterschiedlicher Art. Entscheidend war, daß mir das Material der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zugänglich war und ich dort mehrmals kürzere oder längere Zeit arbeiten konnte. Bei der Fülle der dort vorhandenen Unterlagen war allerdings eine strikte Beschränkung auf dasjenige Material nötig, das für die untersuchten Spezialfragen von unmittelbarer Bedeutung war. Im Falle des Befehlsnotstands konnte ich auf dort vorhandene Sammlungen und Vorarbeiten zurückgreifen; daher glaube ich, jedenfalls hier eine gewisse Vollständigkeit erreicht zu haben, soweit ein solcher Begriff auf einen so verzweigten, schwer zu überblickenden Gegenstand überhaupt anwendbar ist. Ergänzende Studien konnte ich im Institut für Zeitgeschichte in München, im Centre de Documentation Juive Contemporaine in Paris und im Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie in Amsterdam durchführen. Hier bestand vor allem die Möglichkeit, ausgefallenerere Publikationen zu finden, die für die Einarbeitung in die Gesamtmaterie nützlich, wenn auch nicht immer unmittelbar für den speziellen Themenkreis der Arbeit von Bedeutung waren. Außerdem waren dort manche der Dokumente vorhanden, auf die ich durch die zeitgeschichtliche Literatur oder durch Gerichtsurteile aufmerksam geworden war.

Im Fall Eichmann stellte mir die Mission d'Israel in Köln das sechsbändige Protokoll der Polizeivernehmung sowie die Urteile erster und zweiter Instanz zur Verfügung.

Die Schwurgerichtsurteile aus den Jahren 1958 bis 1963 wurden so gut wie vollständig ausgewertet; spätere Urteile konnten dagegen nur zum Teil berücksichtigt werden, nicht zuletzt deshalb, weil sie oft noch nicht rechtskräftig waren und mir daher nicht zur Verfügung gestellt wurden. Bei der Beschaffung der Urteile wirkte sich nachteilig aus, daß es bisher an einer Regelung über die wissenschaftliche Auswertung gerichtlicher Entscheidungen und Akten leider noch fehlt. Es ist begreiflicherweise für eine solche Untersuchung außerordentlich ungünstig und hinderlich, wenn man auf die Bereitwilligkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte, Urteilsausfertigungen zur Verfügung zu stellen, angewiesen ist, eine Bereitwilligkeit, die zum größeren Teil vorhanden war, in manchen Fällen jedoch fehlte.